

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner** und **Fraktion (GRÜ)**

### **Nachtragshaushaltsplan 2018 hier: Zweckentfremdung der Bundesmittel nach dem Wegfall des Betreuungsgeldes beenden (Kap. 10 07 Tit. 681 01 u. 633 89)**

Drs. 17/18700

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kapitel 10 07 wird der Titel 681 01 „Betreuungsgeld nach dem Bayerischen Betreuungsgeld“ um 135,72 Mio. Euro gekürzt. Der Titel 10 07 633 89 ‚Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem BayKiBiG‘ wird um 135,72 Mio. Euro erhöht.

Die Mittel sollen dem Zweck der Verbesserung der Kinderbetreuung dienen. Der Betrag wird zweckentsprechend zu einer Verbesserung der Kinderbetreuung verwandt.

#### **Begründung:**

Nach dem Wegfall des Bundesbetreuungsgeldes hat der Bund den Ländern die frei werdenden Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt. Auf Bayern entfallen dabei insgesamt 256.464,0 Tsd. Euro. Für das Haushaltsjahr 2018 ist zu diesem Zweck ein anteiliger Betrag von 135.720,0 Tsd. € bei den ‚Pauschalen Hilfen des Bundes zum Ausgleich von Kosten für Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber, ausländische unbegleitete Minderjährige und bei der Kinderbetreuung sowie der Integration (Umsatzsteuer-Vorwegbetrag)‘ (EP 13 01 015 03) als Einnahme vermerkt.

Nach einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern anlässlich der Konferenz der Regierungschefs und Regierungschefinnen vom 24.09.2015 sollten die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes im Bundeshaushalt frei gewordenen Mittel insbesondere zur Bewältigung der großen Herausforderungen bei der Betreuung der steigenden Zahl von Kindern mit Flucht- und Migrationshintergrund zur Verfügung stehen. Der Freistaat verwendet jedoch als einziges Bundesland diese Mittel zur Refinanzierung des Betreuungsgeldes als Länderleistung nach dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz. Hier bei handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Bundesmittel die umgehend beendet werden muss. Die zusätzlichen Bundeshilfen müssen

stattdessen zweckentsprechend für Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung eingesetzt werden.